

2. Ertrag der Zölle für das Deutsche Zollgebiet.

Vorbemerkungen zu XVI 2 und 3.

Vor Einführung der deutschen Reichsverfassung (1. Januar 1871) wurden die eigentlichen Zollabgaben (Ein-, Aus- und Durchgangszölle) den Zollvereinsverträgen zufolge für gemeinschaftliche Rechnung der den deutschen Zollverein bildenden Staaten erhoben und unter diese nach der Bevölkerungszahl (s. Uebersicht I 4 a. S. 3) vertheilt.

Durch Artikel 35 der Verfassung des Deutschen Reichs wurde die Gesetzgebung über die nachstehend unter A. bis G. verzeichneten Abgaben auf das Reich übertragen, und nach Art. 38 fließt der Ertrag dieser Abgaben, nach Abzug der Steuerergütungen, Ermäßigungen und Rückerstattungen, sowie der Erhebungs- und Verwaltungskosten, in die Reichskasse. Nur die Besteuerung des inländischen Branntweins und Bieres in Bayern, Württemberg und Baden, und die Besteuerung des inländischen Bieres in Elsaß-Lothringen (vergl. Ges. vom 25. Juni 1873 — R.-G.-Bl. S. 161) blieb der Landesgesetzgebung vorbehalten, mit der Bestimmung, daß die betreffenden Einnahmen nicht in die Reichskasse gelangen, sondern den genannten Staaten verbleiben, welche dagegen an den in die Reichskasse fließenden Branntwein- und Brausteuereinnahmen keinen Antheil haben und entsprechend höhere Matrifularbeiträge entrichten müssen. Hinsichtlich der Branntweinbesteuerung ist diese Ausnahmebestimmung der süddeutschen Staaten am 1. Oktober 1887, an welchem Tage sie der Branntwein-Steurgemeinschaft beigetreten sind, aufgehoben worden. (Vergl. die Kaiserl. Verordnungen vom 9., 23. und 27. September 1887 — R.-G.-Bl. S. 485, 487 u. 491). — Eine weitere wesentliche Veränderung in den Zoll- und Steuerverhältnissen des Deutschen Reiches ist am 15. Oktober 1888 dadurch eingetreten, daß Hamburg und Bremen, sowie einige preussische und oldenburgische Gebietsstücke dem Zollgebiete angeschlossen worden sind (Centr.-Bl. f. d. D. R. 1888 S. 913 fg.). Diese Gebiete hatten bis dahin zufolge Art. 38 Abs. 3 der Reichsverfassung statt der Zölle und Verbrauchssteuern ein Aversum in die Reichskasse zu zahlen. Mit dem Tage des Zollanschlusses traten dagegen in den angeschlossenen Gebieten, nachdem die darin befindlichen zollpflichtigen Waaren einer Nachversteuerung unterworfen worden waren (die erhobenen Nachsteuerbeiträge sind den beteiligten Bundesstaaten verblieben, also nicht in die Reichskasse geflossen und deshalb in die folgenden Uebersichten nicht aufgenommen), alle gesetzlichen Bestimmungen in Kraft, die für das deutsche Zollgebiet in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinsamen Zölle und Reichssteuern gelten. Außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze sind geblieben das Freieisengebiet zu Hamburg und die Hafenanlagen zu Cuxhaven, ferner die Hafenanlagen in Bremerhaven und Geestemünde nebst den angrenzenden Petroleumlagerplätzen. Ein im Nordwesten der Stadt Bremen am rechten Weserufer eingerichteter Freibeck und der ein Freieisengebiet bildende Hafen zu Brake haben den Charakter von Freilagern im Zollgebiet. Innerhalb dieser Bezirke ist der Schiffsverkehr, die Ein- und Ausladung, sowie die Lagerung und Behandlung der Waaren von jeder Zollkontrolle befreit. — Der Ertrag der Zölle und der Tabaksteuer, welcher die Summe von 130 Millionen Mark in einem Jahre übersteigt, wird seit dem 1. April 1880 den einzelnen Bundesstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung, mit der sie zu den Matrifularbeiträgen herangezogen werden, überwiesen (Ges. v. 15. Juli

1879 § 8 — R.-G.-Bl. S. 211). — Bei den folgenden Uebersichten sind die Erhebungs- und Verwaltungskosten nur in Tab. A. »Netto-Einnahme« abgesetzt worden, im übrigen unberücksichtigt gelassen. Aus diesem Grunde und weil nachstehend auch die Kredite außer Acht gelassen sind, stimmen die Einnahmen mit den in Uebersicht I (S. 174/175) nachgewiesenen nicht überein.

Bei Benutzung der Uebersichten 2. A. und B. ist wohl zu beachten, daß im Laufe der Zeit das Zollgebiet erheblich erweitert, die Zollsätze vielfach geändert, die Durchgangsabgaben insbesondere am 1. März 1861 beseitigt, die Ausfuhrzölle am 1. März 1861 wesentlich beschränkt und am 1. Juli 1865 mit einer Ausnahme (Lumpen), am 1. Oktober 1873 gänzlich aufgehoben wurden. Auch die in den folgenden Uebersichten C. bis G. verzeichneten Einnahmen sind vielfach durch Aenderungen in der Steuer-gesetzgebung beeinflusst worden. Ausführlichere Mittheilungen über die bis Ende des Jahres 1886 eingetretenen Aenderungen und die steuer-gesetzlichen Bestimmungen finden sich im Jahrgang 1886 dieses Jahrbuchs S. 201 und 202, ferner S. 208 bis 213. Im Jahre 1887 sind durch Gesetz vom 24. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 253) die Zollsätze für Branntwein, fobann durch Gesetz vom 21. Dezember 1887 (R.-G.-Bl. S. 533) die für Getreide, Mehl u. s. w., im Jahre 1888 durch Ges. v. 9. Juli 1887 (R.-G.-Bl. S. 308) der Zollsatz für Rohzucker erhöht worden.

Zur Uebersicht 2. A. Für die Jahre 1834 bis 1858 sind die gemeinsamen Zugänge (Nachsteuer, Register-Defekte, Freischreibungen u. s. w.) und Abgänge (Register-Ergütungen, Vergütungen für exportirte Gegenstände u. s. w.) nur in der Summe berücksichtigt. Für die Jahre 1866 bis 1873 sind die Ausgangsabgaben aus den Kommerzialuebersichten berechnet worden. Unter Netto-Einnahme ist zu verstehen: Die Brutto-Einnahme vermindert um die Verwaltungskosten und das Präcipuum, welches bis zum Jahre 1858 als Aequivalent Preußens für die unter dem Transitoll mitbegriffenen Wassergölle und Schiffs-fahrtsabgaben auf der Oder, Weichsel, Memel u. besonders aufgeführt ist.

Zur Uebersicht 2. B. Ueber die Zollsätze für die hier aufgeführten Artikel, sowie die Aenderungen derselben vom 1. Januar 1836 bis Ende 1886 vergl. Stat. Jahrbuch für 1886, S. 202 und 203. Unter Bezugnahme hierauf wird nur Folgendes bemerkt:

Zu Nr. 1. Kaffee und Kaffeejurrogate. Nicht hierunter begriffen sind die Zollerträge aus gebranntem Kaffee, da dieser Artikel bis zum Jahre 1880 mit anderen Verzehrungsgegenständen zusammen in einer Position geführt wurde.

Zu Nr. 10. Getreide u. s. w. Zollsätze vom 26. November 1887 ab: Weizen und Roggen 5 *M.*, Hafer 4 *M.*, Gerste 2,25 *M.*, Mais und Darr 2 *M.*, Malz 4 *M.* für je 100 kg.

Zu Nr. 11. Roheisen. Bis 1. Juli 1865 ist hierunter verstanden: Roheisen aller Art, altes Bruchisen, Eisenseile, Hammerschlag; von da ab bis 1. Juni 1879: Roheisen aller Art und altes Bruchisen; von da ab: Roheisen aller Art, Bruchisen und Abfälle aller Art von Eisen mit Ausnahme von Hammerschlag, Eisenseilspänen und Abfällen von verzintem oder verzinktem Eisenblech.

Zu Nr. 13. Baumwollengarn. Bis 1. Juli 1865 einschließlich der Baumwollwatten.